

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG

der Gemeinde Fideris

I. ALLGEMEINES

Art. 01

Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand.

Aufsicht

Art. 02

Das Recht auf unentgeltliche Bestattung besteht für Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Fideris gesetzlichen Wohnsitz hatten.

Recht auf Bestattung

Für die Bestattung Verstorbener, die nicht in der Gemeinde Fideris Wohnsitz hatten, bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Die Bewilligung wird in der Regel, gegen Entrichtung einer Gebühr, die die Bestattungskosten der Gemeinde decken soll, erteilt.

Art. 03

Der Friedhof soll stets gut gepflegt und in einem, seiner Bestimmung würdigen Zustand erhalten werden.

Ordnung

Der Schutz und die Pflege des Friedhofes und der Grabstätten wird der Bevölkerung eindringlich empfohlen. Jede Störung der Ruhe und Ordnung ist untersagt.

Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 04

Die Bestattung eines Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

Fristen

Art. 05

Die Gräber werden in fortlaufender Reihenfolge angelegt, nummeriert und mit einem provisorischen Holzkreuz versehen.

Private Grabstätten (Familiengräber) werden nicht zur Verfügung gestellt.

Grabanlage

Für Kinder bis 7 Jahre sowie für Urnen ist je ein separates Gräberfeld reserviert.

Auf Wunsch kann die Bestattung im Gemeinschaftsgrab vorgenommen werden.

Art. 06

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

Urnen in bestehenden Gräbern

Die Frist gemäss Art. 07 dieser Verordnung für die Grabesruhe des betreffenden Grabes wird dadurch nicht geändert.

Art. 07

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Grabruhe

Art. 08

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

Grabestiefen

- | | |
|-------------------|------------|
| - Erdbestattungen | 1.50 Meter |
| - Urnen | 0.80 Meter |

III. FRIEDHOFUNTERHALT

Art. 09

Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen.

Grab-einfassungen

Die Masse dieser Grabeinfassungen werden einheitlich wie folgt festgesetzt:

- Erwachsenengräber:
Länge 160 cm, Breite 60 cm, Abstand 58 cm
- Kindergräber (für Kinder bis 7 Jahre):
Länge 90 cm, Breite 50 cm, Abstand 50 cm
- Urnengräber:
Länge 90 cm, Breite 70 cm, Abstand 30 cm

Sollte der Tod mehrerer Personen derselben Familie zur gleichen Zeit oder in direkter Folge eintreten, so kann der Gemeindevorstand auch Doppel- oder Reihengräber bewilligen.

Art. 10

Die Grabmäler und Mauerplatten sollen den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen sowie die stimmungsvolle Ruhe des Friedhofes nicht stören.

Grabmäler und Mauerplatten

Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz angefertigt sein. Bei letzteren sind Abdeckungen aus Kupferblech gestattet.

Es gelten folgende Maximalmasse:

- Erwachsenengräber	Höhe 1.20m	Breite 0.60m
- Kindergräber	Höhe 0.80m	Breite 0.40m
- Urnengräber	Höhe 0.60m	Breite 0.40m

Für Urnengräber sind auch liegende Schriftplatten gestattet. Bei Urnennischen kann der Gemeindevorstand die Verwendung normierter Abdeckplatten vorschreiben.

Art. 11

Die Grabeinfassungen dürfen frühestens 9 Monate nach erfolgter Bestattung angebracht werden.

Anbringen der Grabeinfassungen und der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach erfolgter Bestattung gesetzt werden (ausgenommen Urnengräber).

Bei gefrorenem Boden ist das Anbringen von Grabeinfassungen und von Grabmälern nicht erlaubt.

Art. 12

Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen der Verstorbenen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeinde das Erforderliche auf Kosten der Angehörigen.

Pflege der Gräber**Art. 13**

Personen, die die Gräber pflegen, sind gehalten, Unkraut, Steine und dgl. an der hierfür vorgesehenen Stelle zu deponieren.

Friedhofspflege**Art. 14**

Ordnet der Gemeindevorstand nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit die Räumung eines Gräberfeldes an, so hat er dies vorher im Amtsblatt bekanntzugeben.

Abruf der Gräber

Grabmäler und Einfassungen sind somit innert 2 Monaten zu entfernen.

IV. GEBÜHREN, SCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Die Gebühren gemäss Art. 02 und 12 dieser Verordnung werden vom Gemeindevorstand angesetzt. Sie dürfen die Selbstkosten der Gemeinde nicht übersteigen.

Gebühren

Art. 16

Übertretungen der vorliegenden Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft werden.

Schutzbestimmungen

Art. 17

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2004.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

sig. R. Lippuner

sig. A. Jost